



TARIFINFO FÜR DIE MITARBEITER*INNEN DER EKBO

Mehr Gehalt ab August 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Beauftragten der Kirchenleitung einerseits und der Gewerkschaften GEW, GKD und ver.di andererseits haben vereinbart, den letzten Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder mit einer zeitlichen Verzögerung bei der ersten Erhöhungsstufe zu übernehmen. Darüber hinaus wurden einige Punkte nur für die EKBO neu geregelt. Mit diesem Tarifabschluss verbessern sich die Arbeits- und Einkommensbedingungen der Tarifbeschäftigten der EKBO deutlich. Aus diesem Grund haben die gewerkschaftlichen Gremien der GEW, der GKD und der ver.di dem Kompromiss zugestimmt. Die Zustimmung der Kirchenleitung liegt ebenfalls vor.

Die Tarifeinigung beinhaltet folgende Eckpunkte:

Allgemeine Entgelterhöhungen

Die monatlichen Tabellenentgelte der Mitarbeiter*innen werden zum **1. August 2019** wie folgt erhöht:

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um 4,5 %, mindestens aber um 100 €,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) sowie in den individuellen Zwischen- und Endstufen um 3,01 %, mindestens aber um 100 €.

Um 3,01 v. H. werden zum 1. August 2019 auch die Entgeltgruppenzulagen, die Vorarbeiterzulagen, die Kreiskantorenzulage, die Erschwerniszuschläge, die Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2Ü, 13Ü, 15Ü und die KR-Anwendungstabellenbeträge nach Anlage 3 TVÜ-EKBO erhöht.

Zum selben Zeitpunkt entfällt die bisherige Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in die sogenannte „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten und die sogenannte „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten. Stattdessen wird die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls 6 Stufen und regulären Stufenlaufzeiten. Die Entgeltgruppe 9b wird der bisherigen „großen“ Entgeltgruppe 9 entsprechen und ebenso wie alle anderen Entgeltgruppen zum 1. August 2019 erhöht.

Die Besitzstandszulagen („Vergütungsgruppenzulagen“) werden um 3,2 % erhöht.

Zum **1. Januar 2020** werden die Tabellenentgelte der Mitarbeiter*innen weiter erhöht:

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um 4,3 %, mindestens aber um 90 €,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) sowie in den individuellen Zwischen- und Endstufen um 3,12 %, mindestens aber um 90 €.

Die anderen bereits zum 1. August 2019 erhöhten Entgeltbestandteile werden zum 1. Januar 2020 um weitere 3,12 % erhöht; nur für die Erhöhung der Besitzstandszulagen gilt ein Erhöhungssatz von 3,2 %.

Zum **1. Januar 2021** werden die monatlichen Tabellenentgelte der Mitarbeiter*innen weiter erhöht:

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um 1,8 %, mindestens aber um 50 €,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) sowie in den individuellen Zwischen- und Endstufen um 1,29 %, mindestens aber um 50 €.

Die anderen bereits vorher erhöhten Entgeltbestandteile werden zum 1. Januar 2021 um weitere 1,29 % erhöht; nur für die Erhöhung der Besitzstandszulagen gilt ein Erhöhungssatz von 1,4 %.

Garantiebeträge

Zum 1. August 2019 werden die Garantiebeträge bei Höhergruppierung 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15) betragen.

Das gilt nicht, wenn der Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung weniger als 100 € bzw. 180 € betragen würde. Bis zum 31. Dezember 2021 findet keine weitere Erhöhung der Garantiebeträge statt.

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TV-EKBO wird – in Anlehnung an den Länderabschluss - für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren.

Das geschieht in der Weise, dass der Bemessungssatz so abgesenkt wird, dass die Tarifierhöhungen „herausgerechnet“ werden. Nach vorläufigen Berechnungen werden in den nächsten beiden Jahren folgende Prozentsätze für die Jahressonderzahlung gelten:

Entgeltgruppen	2020	2021
1 bis 8	89,20	89,97
9a bis 11	75,12	74,08
12 und 13	46,95	46,30
14, 15, 13Ü,15Ü	32,86	32,41

Kinderzuschlag

Seit 2008 ist es in den Tarifrunden gelungen, den materiellen Abstand des TV-EKBO zum TV-L stark zu verringern. Aus diesem Grund sind die Gewerkschaften der Forderung der Tarifkommission der Kirchenleitung entgegengekommen, den Kinderzuschlag für jedes ab dem 1. August 2019 geborene Kind auf 75 € abzusenken, bei Teilzeit anteilig. Die Absenkung betrifft nicht die Mitarbeiter*innen, die schon vor dem 1. August 2019 eingestellt wurden, wenn deren Kinder vor dem 1. August 2019 geboren wurden bzw. werden; hier bleibt der Besitzstand erhalten.

Erholungsurlaub

Die Urlaubsregelungen werden an die Bestimmungen des TV-L angepasst. Der Erholungsurlaub beträgt deshalb ab 2019 für alle Mitarbeiter*innen, die an fünf Tagen in der Woche arbeiten, 30 Tage im Jahr. Das ist eine Verbesserung für die meisten Kolleg*innen unter 58 Jahren.

Für Mitarbeiter*innen, die spätestens 2019 das 58. Lebensjahr vollenden (Geburtstag spätestens am 1. Januar 1962) oder die wegen der alten Besitzstandsregelung schon einen Urlaubsanspruch von

31 Tagen haben, bleibt es für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei 31 Tagen Erholungsurlaub im Jahr.

Änderung von einzelnen Eingruppierungsregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst

Die für den Geltungsbereich des TV-L vereinbarten Änderungen der Anlage A Teil II Abschnitt 20 werden entsprechend auf den Geltungsbereich des TV-EKBO übertragen. Sobald die Regelungen im Wortlaut vorliegen, werden wir darüber gesondert informieren.

Neue Entgelttabellen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Die für den Geltungsbereich des TV-L ab 2020 vereinbarten Änderungen der Entgelttabellen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst werden zeit- und inhaltsgleich auf den Geltungsbereich des TV-EKBO übertragen.

Auch darüber werden wir informieren, wenn die neuen Tabellen und die Regelungen zur Überleitung in die diese Tabellen ausformuliert sind.

Anrechnung von Erfahrungszeiten

Künftig können bei Neueinstellungen die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern nicht nur bis zur Stufe 3 angerechnet werden, sondern auch darüber hinaus.

Unterbrechungen zwischen anrechenbaren Zeiten sind nur noch „schädlich“, wenn sie mehr als drei Jahre betragen.

Laufzeit

Die Regelungen über die Höhe der Entgeltbeträge können frühestens zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.

Prozessvereinbarungen

Es wurde die Bildung von gemeinsamen Arbeitsgruppen der Tarifvertragsparteien zu folgenden Schwerpunkten verabredet:

- Anpassung der Eingruppierung der Mitarbeiter im Gemeindepädagogischen Dienst und in den Familienbildungsstätten an die veränderten Anforderungen,
- Einschränkung der sachgrundlosen Befristung bei der EKBO.

Tabellenentgelt TV-EKBO

Alle folgenden Beträge sind vorläufig und stehen unter Redaktionsvorbehalt.

ab 1. August 2019						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
EG 14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
EG 13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
EG 12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
EG 11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
EG 10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
EG 9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
EG 9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39
EG 8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
EG 7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
EG 6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
EG 5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
EG 4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
EG 3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
EG 2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
EG 1		1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

Überleitungsgruppen 2019						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 2Ü	2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.659,39
EG 15Ü	5.784,59	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52	-
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
EG 13Ü	4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

ab 1. Januar 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
EG 14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
EG 13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
EG 12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
EG 11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
EG 10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
EG 9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
EG 9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
EG 8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
EG 7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
EG 6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
EG 5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
EG 4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
EG 3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
EG 2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
EG 1		1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92

Überleitungsgruppen 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 2Ü	2.258,42	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.749,39
EG 15Ü	6.033,33	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73	-
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
EG 13Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

ab 1. Januar 2021						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
EG 14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
EG 13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
EG 12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
EG 11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
EG 10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
EG 9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
EG 9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
EG 8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
EG 7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
EG 6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
EG 5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
EG 4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
EG 3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
EG 2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
EG 1		2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

Überleitungsgruppen 2021						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 2Ü	2.308,42	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.799,39
EG 15Ü	6.141,93	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31	-
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
EG 13Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43